

**Bürgerhilfe Sachsen e.V.**  
**Kindertagesstätte „Gorbitzer Sonnenland“**  
**Omsewitzer Ring 10**  
**01169 Dresden**

**Bank für Sozialwirtschaft**  
**BFSWDE33DRE**  
**DE20850205000003524201**



Ausgabe am / von: .....

Rückgabe bis: .....

## BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen der Bürgerhilfe Sachsen e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Seifert,  
 und den Personensorgeberechtigten

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!**

	Personensorgeberechtigter 1 ➤ Negativbescheid bei alleinigem Sorge- recht notwendig!	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
PLZ, Ort		
Straße, Hausnummer		
Telefon		
E-Mail*		
Hauptwohnsitz des <i>Kindes</i> <i>(bitte zutreffendes</i> <i>ankreuzen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Hinweis zur Emailnutzung \***

Wir verwenden Ihre Emailadressen für die Kommunikation und den Versand von Abrechnungen. Bitte stellen Sie sicher, dass wir immer die aktuelle Emailadresse haben und dass Sie Ihre Emailadresse vor unberechtigten Zugriff schützen, d.h. z.B. ein ausreichend sicheres Kennwort verwenden und dieses regelmäßig wechseln.

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Angaben zum Kind

(1) In der Kindertageseinrichtung der Bürgerhilfe Sachsen e.V. wird das **Kind**

Name..... Vorname ..... geb. am .....

mit Wirkung vom .....

im Bereich  Krippe  Kindergarten

(bitte zutreffendes ankreuzen)

bis zum Schuleintritt zur Betreuung aufgenommen.

Wird von Kita-Leitung ausgefüllt:

Geschwisterkind: .....

VS  VVS

Integration

(2) Die tägliche Betreuungszeit beträgt..... Stunden.

Die Registrierung erfolgt unter der PKN, die mit dem Gebührenbescheid nach Vertragsunterzeichnung zugesandt wird.

Änderungen der Betreuungszeit sind zum 1. des Monats möglich und spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der Einrichtungsleiterin schriftlich abzugeben.

## § 2 Elternbeitrag

(1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag wird auf Grund der jeweils gültigen Beitragssatzung für Kindertageseinrichtungen festgesetzt.

(2) **Der Vertrag wird nur wirksam mit Einreichung einer gültigen Einzugsermächtigung für die monatlichen Beiträge.**

(3) Der Elternbeitrag ist jeweils zum **15. eines jeden Monats** fällig.

(4) **Die Zahlung erfolgt ausschließlich über Bankeinzug:**

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Bürgerhilfe Sachsen e. V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Elternbeitrag bei Fälligkeit von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Dazu ist das nachfolgende KOMBIMANDAT zur Erstellung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats von den Personensorgeberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben.

Es werden drei Mandatsreferenznummern vergeben: Betreuungsgebühren  
Mahnggebühren  
Rückbuchungsgebühren der Bank

Mit der Zusendung des ersten Gebührenbescheides erhalten Sie die Bestätigung des Kombimandates mit den jeweiligen Mandatsreferenznummern.

Bei verspäteter oder nicht eingegangener Zahlung sehen wir uns gezwungen, 2,50 € Mahngebühren zu erheben. Ebenfalls werden bei nicht berechtigter Rückbuchung die angefallenen Bankgebühren unserer und Ihrer Bank in Rechnung gestellt.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der maßgeblichen persönlichen Verhältnisse, der Bürgerhilfe Sachsen e. V. unverzüglich mitzuteilen.

Dazu zählen insbesondere die Änderungen der Anschriften, des Familienstandes, privaten und geschäftlichen Telefonnummern und die Angaben der Zählkinder.

(6) **Haben Sie Anspruch auf eine Ermäßigung oder Befreiung (Alleinerziehend, Geschwisterkind/Kinder oder Beitragserlass/Ermäßigung) muss ein amtlicher Bescheid von der Stadtverwaltung Kindertageseinrichtungen Dresden bis zum Ende des Vormonates der Gültigkeit vorgelegt werden. Andernfalls erfolgt die Abbuchung zum o. g. Termin.**

**Sie sind gemäß § 11 der Elternbeitragssatzung der Stadt Dresden verpflichtet, an der Festsetzung des Elternbeitrags entsprechend § 60 Abs. 1 SGB I mitzuwirken. Zu dieser Mitwirkungspflicht gehört auch, dass Sie alle für die Festsetzung der Elternbeitrags maßgeblichen Ände-**

rungen in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen umgehend mitteilen. Die Änderungsmittelungen sind auch an die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung zu richten.

Die Aufhebung/ Rücknahme der Entscheidung der rechtswidrig geleisteten Beiträge für die Vergangenheit werden auf der Grundlage der §§ 45, 50 SGB X gestützt werden. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann zudem den Tatbestand einer Straftat nach § 263 StGB erfüllen.

(7) Über die Höhe des jeweiligen Elternbeitrags erhalten die Personensorgeberechtigten gemäß der entsprechend gültigen Beitragssatzung eine Festsetzungsmittelung der Bürgerhilfe Sachsen e. V.

(8) Bei Schulwechsel, Ortswechsel oder Beendigung des Schuljahres der 4. Klassen (inkl. Ferienzeit) innerhalb eines Monats gilt folgende Beitragsberechnung.

Ohne gesonderte Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden erfolgt eine tageweise Abrechnung.

### **§ 3 Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Kindertagesstätte „Gorbitzer Sonnenland“, Omsewitzer Ring 10. Während der Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung übernimmt der Träger (Bürgerhilfe Sachsen e. V.) die Aufsicht. Mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal beginnt die Aufsicht.

(2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht nicht dem Träger, sondern den Erziehungsberechtigten. Der Träger behält sich vor, das Kind aus betriebstechnischen Gründen (z.B. Sanierungen, Havarien) in einer anderen Einrichtung zu betreuen.

### **§ 4 Kündigungsrecht**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats. Die Kündigungsfrist wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung mit sofortiger Wirkung angepasst.

Die Kündigung seitens der o. g. Personensorgeberechtigten ist dem Träger über die Leiterin/ den Leiter der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären.

(2) Der Bürgerhilfe Sachsen e. V. steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn

- sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Elternbeiträgen im Rückstand befinden.
- gegen Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen wird.
- unüberwindbare Differenzen zwischen den Vertragspartnern bestehen.

### **§ 5 Sonstiges**

(1) Für die Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des SächsKitaG, SGB VIII (KJHG), BSHG, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 30. Januar 2014 sowie die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom 30. Januar 2014. An die Stelle dieser Fassung vom 30. Januar 2014 treten jeweils die später gültigen Fassungen, sofern in den geänderten Satzungen der Geltungsbereich rechtskräftig auch für den freien Träger Bürgerhilfe Sachsen e.V. festgelegt ist

(2) Die jeweils geltende Hausordnung (Krippen-/Kiga-/Hort-ABC) und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Sie sind in der Kindertageseinrichtung einzusehen und werden bei Bedarf ausgehändigt.

(3) Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe nach BSHG in Integrationseinrichtungen ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen. Das gilt nicht für Kinder, die in heilpädagogischen Gruppen oder heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Eingliederungshilfe nach BSHG gefördert werden.

(4) Die Bürgerhilfe Sachsen e.V. kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat Schließzeiten festlegen. Sie werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Notbetreuung während der Schließzeiten angeboten werden, bedarf einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers des Personensorgeberechtigten des Kindes, wenn dieser zur Betreuung des Kindes während der Schließzeit nicht freigestellt werden kann.

(5) Änderungen des Vertrages bedürfen immer der Schriftform unter Angabe der PKN. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

(6) Laut dem SächsKitaG (Sächsische Bildungsplan) werden Entwicklungsgespräche mit den Eltern durchgeführt. Die Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit, weitere Gespräche über den Entwicklungsstand Ihrer Kinder mit den zuständigen Erziehern zu führen.

(7) Wird der Hauptwohnsitz eines zum Betreuungsbeginn in Dresden wohnhaften Kindes während des Betreuungsverhältnisses nach außerhalb des Gemeindegebietes von Dresden verlegt, endet das Betreuungsverhältnis in der Regel sechs Kalendermonate nach Verlegung des Hauptwohnsitzes zum Ende des jeweiligen Monats.

Ausgenommen davon sind, in Heim-/Wohngruppen und Pflegefamilien betreute Kinder sowie Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn und Kinder in Horten.

Maßgebend ist das vom Einwohnermeldeamt hinterlegte Ummeldedatum. Ein verbleib der Kinder kann vonseiten der Personensorgeberechtigten bei der Stadt vor Ablauf der sechs Monate beantragt werden.

(8) Nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) und § 20 Abs. 9 sowie § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss eine Masernimmunität nachgewiesen werden. Ohne diesen Nachweis ist der Betreuungsvertrag nicht gültig.

Außerdem informieren wir Sie darüber, wenn keine vollständige Immunisierung besteht, dass wir gegenüber dem Gesundheitsamt zur Meldung verpflichtet sind.

(9) Wir behalten uns vor, bei Eigen – und Fremdgefährdung Ihres Kindes und anderer Kinder bis zur Klärung mit den Personensorgeberechtigten Ihr Kind zu suspendieren.

## **§ 6 Versicherungsschutz**

Wir informieren Sie hiermit, dass Haftpflichtschäden Ihrer Kinder gegenüber Dritten und Sachbeschädigungen an und in unserer Einrichtung nicht von unserer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Laut Landeshauptstadt Dresden Amt für Kindertagesbetreuung besteht keine Verpflichtung für den Träger der Einrichtung, insoweit Versicherungen abzuschließen.

Wir bitten Sie deshalb selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, ansonsten müssen Sie für anfallende Kosten persönlich aufkommen.

Gleiche Auskünfte finden Sie in unserer Haus- und Hofordnung wieder, welche öffentlich in unserer Einrichtung aushängt.

**Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den jeweilig geänderten Paragraphen im Betreuungsvertrag, alle anderen Vertragspunkte behalten Ihre Gültigkeit.**

**Wir verarbeiten personenbezogene Daten, Informationen dazu erhalten Sie unter <https://www.buergerhilfe-sachsen.de/dokumente/>**

*Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Vertragsinhalt an.*

→

.....  
Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1

→

.....  
Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

.....  
Datum, Unterschrift der Leitung der Kindertages-  
Einrichtung im Auftrag der Bürgerhilfe Sachsen e.V.